

**Fernwärmepreise gültig ab 01.10.2019 für
Kunden mit Vertragsabschluss bis 2016**
der Innovative Energie für Pullach GmbH (IEP GmbH)
- nachstehend Fernwärmeversorgungsunternehmen (FVU) genannt -

Inhaltsverzeichnis	Seite
(1) Jährliche Kosten	2
a. Arbeitspreis	2
b. Grundpreis	2
c. Geringverbraucher	2
d. Abrechnung	3
e. Schwimmbadtarif	3
(2) Einmalkosten	3
a. Baukostenzuschüsse	3
b. Hausanschlusskosten	4
c. Erschwerisse und sonstige Kosten	6
d. Inbetriebnahme der Wärmeübergabestation	8
e. Sonstige Vergütungssätze	8
f. Frühbucherrabatt	9
g. Reihenhausrabatt	9
h. Stilllegung	9
i. Verrechnungspreis	9
(3) Optionen	10
a. Gebäudeoption	10
b. Grundstücksoption	10
c. Wahrnehmung der Option	10
d. Enthaltene Leistungen und Zusatzleistungen bei Optionsverträgen	10
(4) Preisanpassung	11
a. Preisänderungsklausel	11
b. Erläuterung der Faktoren	12
c. Besondere Preisanpassungen	14
d. Durchführung der Preisanpassung	14
e. Neufestlegung der Faktoren und Basis-Indizes	15

Das Preisblatt der Innovative Energie für Pullach GmbH benennt die Erstattungsbeiträge für die Herstellung, Inbetriebnahme und Stilllegung von Netzanschlüssen an das Geothermische Fernwärmenetz, einen Anschluss bis ins Gebäude (Gebäudeoption) oder bis an das Grundstück (Grundstücksoption) in der Gemeinde Pullach i. Isartal. Die Bruttopreise enthalten die gültige Umsatzsteuer in Höhe von 19%. Sie sind auf volle Cent gerundet und dienen der Information des Kunden. Bei einer Anpassung der Umsatzsteuer ändern sich die Bruttopreise dementsprechend.

1. Jährliche Kosten

a. Arbeitspreis

Verbrauch in MWh	Arbeitspreis	
	netto	brutto
bis 500 MWh	76,09 €/MWh	90,55 €/MWh
über 500 MWh	55,92 €/MWh	66,54 €/MWh

b. Grundpreis

Anschlussleistung in kW	Grundpreis	
	netto	brutto
bis 15 kW	421,98 €/a	502,16 €/a
zzgl. über 15 bis 100 kW	28,07 €/(kW*a)	33,40 €/(kW*a)
zzgl. über 100 bis 500 kW	22,66 €/(kW*a)	26,97 €/(kW*a)
zzgl. über 500 kW	22,10 €/(kW*a)	26,30 €/(kW*a)

c. Geringverbraucher

Kunden, die innerhalb eines Abrechnungsjahres weniger als 13 MWh verbraucht haben, fallen automatisch in den Tarif „Geringverbraucher“. Eine sofortige Zuweisung bei Vertragsabschluss ist nicht möglich.

	netto	brutto
Anschlussleistung bis 15 kW Grundpreis	210,35 €/a	250,31 €/a
Arbeitspreis bis 13 MWh	94,10 €/MWh	111,98 €/MWh

d. Abrechnung

(1) Abrechnungszeitraum

Abgerechnet wird jeweils zum Kalenderjahr.

(2) Abschlagszahlungen

1/12 der voraussichtlichen Jahreskosten sind als monatliche Abschlagszahlungen zu entrichten. Die monatlichen Abschlagszahlungen werden jährlich mit der Jahresabrechnung neu festgesetzt. Dabei wird der Wärmeverbrauch des vergangenen Jahres zugrunde gelegt. Handelte es sich um ein überdurchschnittlich warmes oder kaltes Jahr, ist das FVU berechtigt, eine angemessene Korrektur vorzunehmen.

e. Schwimmbadtarif

Für die Monate Mai bis einschließlich September bietet das FVU den Kunden mit eigenem Schwimmbad die Möglichkeit, das Schwimmbecken zum Sommer-Schwimmbadtarif zu erwärmen. Voraussetzung dafür ist der Einbau eines separaten Wärmemengenzählers mit Anbindung an die Datenfernablesung.

gültig jeweils vom 1. Mai bis 30. September		
	netto	brutto
Arbeitspreis	39,54 €/MWh	47,05 €/MWh

Beispiel:

Bei einem Außenpool von beispielsweise 6 x 4 x 2 Metern Größe, also mit 48 Kubikmetern Wasserinhalt, und einer guten Isolierung, die den täglichen Temperaturverlust auf 2 Kelvin begrenzt, ergibt sich ein täglicher Energiebedarf von 111 Kilowattstunden (kWh). Legt man den Schwimmbadtarif zugrunde, so ergeben sich tägliche Kosten von netto 3,98 Euro.

2. Einmalkosten

a. Baukostenzuschüsse

Zur teilweisen Abdeckung der Kosten für die Erstellung des Fernwärmenetzes in Pullach beansprucht das FVU im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben nach § 9 AVBFernwärmeV von allen Anschlussnehmern Baukostenzuschüsse in folgender Höhe:

Anschlussleistung in kW	netto	brutto
Bis 15 kW	3.010,55 €	3.582,55 €
zuzüglich für jedes weitere kW bis 150 kW	150,11 €/kW	178,63 €/kW
zuzüglich für jedes weitere kW ab 150 kW	75,57 €/kW	89,93 €/kW

b. Hausanschlusskosten

- (1) Für die Erstellung des Hausanschlusses und die Installation der Übergabestation gelten folgende pauschalierte Anschlusspreise:

Privatkunde:

Anschlussleistung in kW	netto	brutto
Anschlussleistung bis 15 kW	4.405,00 €	5.241,95 €
Anschlussleistung 16 bis 50 kW	4.852,00 €	5.773,88 €
Anschlussleistung 51 bis 150 kW	7.640,00 €	9.091,60 €
Anschlussleistung 151 bis 300 kW	9.731,00 €	11.579,89 €
Höhere Leistungen	auf Anfrage	auf Anfrage

Gewerbekunde:

Anschlussleistung in kW	netto	brutto
Anschlussleistung bis 15 kW	5.520,00 €	6.568,80 €
Anschlussleistung 16 bis 50 kW	5.967,00 €	7.100,73 €
Anschlussleistung 51 bis 150 kW	8.756,00 €	10.419,64 €
Anschlussleistung 151 bis 300 kW	10.847,00 €	12.907,93 €
Höhere Leistungen	auf Anfrage	auf Anfrage

- (2) Der Anschlusspreis beinhaltet folgende Leistungen:

- 15 Meter isolierter Anschlussleitung (Vor- und Rücklauf). Preise für Mehrlängen sind in §2 (3) geregelt.
- Verlegung der Anschlussleitung und die dabei notwendigen Erdarbeiten.
- Übergabestation mit Wärmetauscher, Steuerung und Ventilen einschließlich Installation.
- Durchbruch durch eine Kelleraußenwand bei üblichem Schwierigkeitsgrad und Wiederherstellung der Kelleraußenwand. Zusätzliche Durchbrüche und Maurerarbeiten sind nicht enthalten.
- Nicht enthalten ist die Beseitigung von Hindernissen (z.B. alte Fundamente) und die Wiederherstellung von Wegen, Bepflanzungen und sonstigen Installationen (Mülltonnenhäuschen, Lampen, Brunnen, Gartenteiche, Zäune usw.). Soweit das

FVU diese Arbeiten übernimmt, werden sie gesondert in Rechnung gestellt. Innerhalb der Kellerräume erfolgt eine Verlegung auf Putz ohne Verkleidung.

- Nicht enthalten sind eventuell notwendige Veränderungen an der Hausanlage, der Abbau einer vorhandenen Heizanlage (Kessel, Öltanks usw.), und der Anschluss der hauseigenen Installationen an die Fernwärme-Versorgung (Sekundäranschluss).
- Nicht enthalten sind Kosten für das nachträgliche Anbohren einer Hauptleitung zum Herstellen eines Anschlusses (s. § 5).

- (3) Die bei den Hausanschlusskosten enthaltene Anschlussleitung von 15m gilt ab der Wärmeübergabestation in Richtung Hauptleitung. Alle notwendigen Mehrlängen zum Erreichen der Grundstücksgrenze werden wie folgt berechnet:

Nennweite für in der Erde verlegte Leitungen einschließlich Erdarbeiten	netto	brutto
DN 25	101,00 €/m	120,19 €/m
DN 32/DN 40	214,00 €/m	254,66 €/m
DN 50 (bis ca. 400 KW)	242,00 €/m	287,98 €/m
DN 65 (bis ca. 650 KW)	264,00 €/m	314,16 €/m
DN 80	311,00 €/m	370,09 €/m
größere Nennweiten	auf Anfrage	auf Anfrage

Nennweite für in Gebäuden verlegte Leitungen einschließlich Wandbefestigung	netto	brutto
DN 25	81,00 €/m	96,39 €/m
DN 32/DN 40	172,00 €/m	204,68 €/m
DN 80	250,00 €/m	297,50 €/m
größere Nennweiten	auf Anfrage	auf Anfrage

- (4) Bei Erschwernissen (Mauern oder Felsen im Erdreich, Kellerwände aus Naturstein, zu schonende Bepflanzungen, Umlegung anderer Leitungen usw.) wird für jede angefangene halbe Arbeitsstunde pro Arbeiter eine Vergütung von 25,00 € (netto) in Rechnung gestellt. Sollten Materialkosten anfallen, werden diese nach Aufwand abgerechnet.
Werden die Arbeiten auf Verlangen des Kunden bei Bodenfrost von mehr als 10 cm Tiefe ausgeführt, wird ein Zuschlag von 69,50 €/Rohrmeter (netto) erhoben.
- (5) Ist die Wiederherstellung befestigter Oberflächen (Asphaltdecken, Gehwegplatten, Pflastersteine) durch das FVU gewünscht, werden folgende zusätzliche Arbeitskosten, in Abhängigkeit der zu verlegenden Rohre, berechnet.

Nennweite der zu verlegenden Rohre	netto	brutto
DN 25 (bis ca. 70 kW)	112,00 €/m	133,28 €/m
DN 32 (bis ca. 130 kW)	200,00 €/m	238,00 €/m
DN 40 (bis ca. 180 kW)	225,00 €/m	267,75 €/m
DN 80	313,00 €/m	372,47 €/m
größere Nennweiten	auf Anfrage	auf Anfrage

Wird auf Verlangen des Kunden das Entfernen, Lagern außerhalb des Grundstückes oder Entsorgen von befestigten Oberflächen bzw. Asphalt verlangt, werden folgende Kosten berechnet:

	netto	brutto
Befestigte Fläche bzw. Asphalt entfernen, lagern bzw. entsorgen	37,- €/m	44,03 €/m

Etwilige Materialkosten werden nach Aufwand abgerechnet.

Ist das Ausbauen und die Wiederherstellung von Verbundpflaster durch das FVU gewünscht, werden folgende zusätzliche Arbeitskosten, in Abhängigkeit der zu verlegenden Rohre, berechnet.

	netto	brutto
Ausbau	27,00 €/m ²	32,13 €/m ²
Einbau	66,00 €/m ²	78,54 €/m ²

c. Erschwernisse und sonstige Kosten

Die folgenden Baumaßnahmen sind nicht im Standardumfang enthalten und gelten als Erschwernisse bzw. zu den sonstigen Kosten, die gesondert berechnet werden:

- (1) Wird zur Verlegung der Rohrleitungen eine Betonplatte (bis 20 cm Stärke) vorübergehend beseitigt, fallen bei einer Rohrgrabenbreite von 1,35 m folgende Kosten an:

	netto	brutto
Beton schneiden Betonaufbruch (beidseitig) Beton wiederherstellen	130,- €/lfm	154,70 €/lfm
Bewehrung liefern und einbauen	50,- €/lfm	59,50 €/lfm
Bewehrungsanschlüsse herstellen (beidseitig)	25,- €/lfm	29,75 €/lfm

Wird die Rohrleitung durch Garagen, Carports oder enge Passagen gebaut, oder eine Bepflanzung (z.B. Hecke) erhalten werden soll oder keine Lagermöglichkeit besteht fallen folgende Kosten an:

	netto	brutto
Aushub verkarren, Aushub und Verfüllarbeiten in Engstellen, Einbau-/Verfüllmaterial und Mutterboden	150,- €/m	178,50 €/m

Für das Entfernen von versteckten Revisions- u. Sickerschächten werden folgende Kosten erhoben:

	netto	brutto
Versteckte Revisions- und Sickerschächte	112,- €/Stck.	133,28 €/Stck.

Sollten keine genauen Angaben über Lage und Tiefe zu bereits vorhandenen Sparten gemacht werden können und diese nur über eine Suchgrabung ermittelt werden kann werden folgende Kosten berechnet:

	netto	brutto
Suchschlitze herstellen	168,- €/m ³	199,92 €/m ³

Bei einer notwendigen Umgehung von Hindernissen (Sickerschacht, Öltank etc.) entstehen Mehrlängen – siehe Punkt 2 Abs. b (3).

Nachträglicher Anschluss im Bestandsnetz

Ein nachträglicher Anschluss an das Bestandsnetz, ohne vorherigen Abschluss einer Option, wird nach Aufwand abgerechnet. Hierzu gehören auch die Aufwendungen für die Anschlussleitungen in öffentlichen Flächen (z.B. Anbohren der Hauptleitung). Für die zusätzlichen Planungskosten und den organisatorischen Mehraufwand werden pauschal 1.000,- € berechnet.

Preise für Kernbohrung	netto	brutto
durch Fremdfirma	100,- €/Stck.	119,00 €/Stck
durch Heizungsbauer	50,- €/Stck.	59,50 €/Stck.

Schutzrohr (Überbauung Rohrleitung)	netto	brutto
DN200	84,- €/m	99,96 €/m
Gleitkufe 2 m lang (KMR DN 25/125)	16,- €/Stck.	19,04 €/Stck.
Abschlussmanschetten	49,- €/Stck.	58,31 €/Stck.
Kabelschutzrohr	6,- €/m	7,14 €/m

Gärtnerische Arbeiten	netto	brutto
Regiestunden für Garten- u. Zusatzarbeiten	42,- €/Std.	49,98 €/Std.
Unterminieren von Hindernissen (Büschen, Hecken, Baumwurzeln, Podeste, Mauern und Fundamente)	278,- €/10 m ³	330,82 €/10 m ³
PVC Schutzrohre wg. Unterminierung	1,35 €/m	1,61 €/m
Wurzel roden bzw. Wurzelbehandlung	136,- €/Stck.	161,84 €/Stck.
Baumschutz	109,- €/Stck.	129,71 €/Stck.
Entfernen und Wiederherstellung von Bordsteinen incl. Rinnen bzw. Mehrzeiler, Kies- u. Leistensteine, Trittsteine	Arbeiten bis 1 h sind bereits im Vertrag enthalten. Für Arbeiten ab 1 h werden Regiestunden berechnet	
Entfernen von Sträuchern, Buschwerk und Laubbäume (10 cm Stammdurchmesser)		
Fällen von Bäumen (30 cm Stammdurchmesser)		

d. Inbetriebnahme der Wärmeübergabestation

Die Inbetriebnahme der Anlage sowie eine ausführliche Einweisung durch einen Techniker sind kostenlos.

e. Sonstige Vergütungssätze

	netto	brutto
Einmalige Zwischenabrechnung je Wärmeübergabestation	35,- €	41,65 €
Mahnkosten (umsatzsteuerfrei)	5,- €	
Bearbeitungskosten Rücklastschrift (umsatzsteuerfrei)	6,- €	
Techniker/h (Abrechnung im 15 min Takt)	65,- €	59,50 €
An- und Abfahrt und Fehlfahrten	25,- €	23,80 €

f. Frühbucherrabatt

Anschlussnehmern, die den Auftrag für die Erstellung des Anschlusses in neuerschlossenen Netzgebieten innerhalb von 6 Wochen nach Erhalt des Angebotes erteilen, räumt das FVU auf den pauschalierten Anschlusspreis einen zusätzlichen Rabatt ein, weil sie dem FVU in erheblichem Umfang Planungskosten ersparen (Frühbucherrabatt).

Der Rabatt beträgt:

netto	brutto
1.512,61 €	1.800,00 €

g. Reihenhaus-Rabatt

- (1) Die Eigentümer von gemeinsam für die Versorgung angeschlossenen Reihenhäusern erhalten auf die Anschlusspreise einen Nachlass gemäß nachfolgender Tabelle.

Anzahl der gemeinsam für die Versorgung angeschlossenen Reihenhäuser	netto	brutto
2 Reihenhäuser	600,00 €	714,00 €
3 Reihenhäuser	1.220,00 €	1.451,80 €
4 Reihenhäuser	1.530,00 €	1.820,70 €
5 Reihenhäuser	1.720,00 €	2.046,80 €
6 Reihenhäuser	1.850,00 €	2.201,50 €
Größere Anzahl	auf Anfrage	auf Anfrage

- (2) Eigentümer dessen Grundstück für die Leitungsverlegung genutzt wird, erhalten einen zusätzlichen Rabatt auf die Anschlusskosten in Höhe von 300,- €.

h. Stilllegung

Endgültige Stilllegung

Die Leistung beinhaltet eine dauerhafte Unterbrechung des Anschlusses durch Trennen der Anschlussleitung vom Netz im Rahmen einer Tiefbaumaßnahme einschließlich Ausbau der Wärmeübergabestation. Der Netzanschluss ist endgültig nicht mehr nutzbar, so dass eine erneute Anschlussnutzung nur durch Erstellen eines Neuanschlusses möglich ist.

	netto	brutto
Endgültige Stilllegung	nach Aufwand	

i. Verrechnungspreis

Der Verrechnungspreis setzt sich aus einem Messpreis und einem Abrechnungspreis zusammen. Darin enthalten sind die Entgelte für den Einbau, Betrieb und Wartung des Wärmemengenzählers, für die Datenermittlung sowie für die jährliche Abrechnung. Der Verrechnungspreis beträgt 0,00 €

3. Optionen

a Die Optionsgebühr für eine **Gebäudeoption** beträgt:

Anschlussleistung in kW	netto	brutto
bis 50 kW	4.201,68 €	5.000,00 €
zuzüglich für jedes weitere kW bis 150 kW	43,10 €/kW	51,29 €/kW
zuzüglich für jedes weitere kW ab 150 kW	21,55 €/kW	25,64 €/kW

b Die Optionsgebühr für eine **Grundstücksoption** beträgt:

Anschlussleistung in kW	netto	brutto
bis 50 kW	1.512,61 €	1.800,00 €
zuzüglich für jedes weitere kW bis 150 kW	43,10 €/kW	51,29 €/kW
zuzüglich für jedes weitere kW ab 150 kW	21,55 €/kW	25,64 €/kW

c Wahrnehmung der Option

Die gezahlte Optionsgebühr wird auf die Kosten für den betriebsbereiten Anschluss angerechnet, die bei Wahrnehmung der Option zu zahlen sind.

Die Optionsgebühr gilt bis zu einem für jeden Ausbauabschnitt des Fernwärmenetzes festgesetzten Zeitpunkt (**Zeitgrenze**).

Das FVU wird für jeden Ausbauabschnitt des Fernwärmenetzes eine eigene Zeitgrenze festsetzen. Die von dem FVU festgesetzte Zeitgrenze richtet sich nach dem Beginn der Leitungsverlegung in dem jeweiligen Ausbauabschnitt.

Nach der von dem FVU festgesetzten Zeitgrenze erlischt der Anspruch auf Anschluss. Die gezahlte Optionsgebühr verfällt.

d Enthaltene Leistungen und Zusatzleistungen bei Optionsverträgen:

- (1) Mit Abschluss eines „**Optionsvertrages - Gebäude**“ werden folgende Leistungen erbracht:
- Verlegung von bis zu 15 Metern isolierter Anschlussleitung (Vor- und Rücklauf) sowie Daten- und Steuerungskabel einschließlich aller erforderlichen Winkelstücke und Verbindungen.
Berücksichtigt werden nur die auf dem Grundstück des Kunden verlegte Anschlussleitung im Erdreich und in Gebäuden installierte Leitungen bis zur Übergabestation. Leitungen, die in den öffentlichen Verkehrswegen verlegt werden, werden nicht berechnet.
 - Erforderliche Erdarbeiten zur Verlegung von bis zu 15 Metern Anschlussleitung einschließlich Wiederverfüllung und Verfestigung. Nicht enthalten ist die Beseitigung von Hindernissen (z.B. alte Fundamente) und die Wiederherstellung von Wegen, Bepflanzungen und sonstigen Installationen (Mülltonnenhäuschen, Lampen, Brunnen, Gartenteiche, Zäune usw.). Soweit das FVU diese Arbeiten übernimmt, werden sie gesondert in Rechnung gestellt. Innerhalb der Kellerräume erfolgt eine Verlegung auf Putz ohne Verkleidung.
 - Durchbruch durch eine Kelleraußenwand bei üblichem Schwierigkeitsgrad, Einbau eines wasserdichten Durchgangsstücks und Wiederherstellung der Kelleraußenwand. Zusätzliche Durchbrüche und Maurerarbeiten sind nicht enthalten.
 - Beseitigung von anfallenden Abfällen. Besenreinigung der Kellerräume.
 - Nicht enthalten sind Kosten für das nachträgliche Anbohren einer Hauptleitung zum Herstellen eines Anschlusses.
- (2) Mit Abschluss eines „**Optionsvertrages - Grundstück**“ werden folgende Leistungen erbracht:
- Verlegung von bis zu 1 Meter isolierter Anschlussleitung (Vor- und Rücklauf) sowie Daten- und Steuerungskabel einschließlich aller erforderlichen Winkelstücke und Verbindungen.
Berücksichtigt wird nur die auf dem Grundstück des Kunden verlegte Anschlussleitung im Erdreich. Leitungen, die in den öffentlichen Verkehrswegen verlegt werden, werden nicht berechnet.
 - Erforderliche Erdarbeiten zur Verlegung von bis zu 1 Meter Anschlussleitung einschließlich Wiederverfüllung und Verfestigung. Nicht enthalten ist die Beseitigung von Hindernissen (z.B. alte Fundamente) und die Wiederherstellung von Wegen, Bepflanzungen und sonstigen Installationen (Mülltonnenhäuschen, Lampen, Brunnen, Gartenteiche, Zäune usw.). Soweit das FVU diese Arbeiten übernimmt, werden sie gesondert in Rechnung gestellt.
 - Beseitigung von anfallenden Abfällen.
- (3) Preise für zusätzliche Leitungen, Erschwernisse und Wiederherstellung befestigter Flächen sowie für weitere Dienstleistungen sind in dem Preisblatt für Vollanschlüsse ersichtlich.

4. Preisanpassung

a. Preisänderungsklausel

Die Anpassung der Preise erfolgt am 01. Oktober eines jeden Jahres (erstmalig am 01. Oktober 2006).

Für die Preisanpassungen gelten folgende Regelungen:

(1) Arbeitspreis

Der Arbeitspreis (AP) ist zu 20 % fest. Er ändert sich zu 60 % entsprechend der Preisentwicklung von leichtem Heizöl (HEL – Heizöl ExtraLeicht) und zu 20 % entsprechend der Preisentwicklung von Elektrizität (Strom).

Der Arbeitspreis (AP) erhöht und ermäßigt sich nach folgender Formel:

$$AP = AP_0 \left(0,20 + 0,60 \frac{HEL}{HEL_0} + 0,20 \frac{Strom}{Strom_0} \right)$$

(2) Grundpreis

Der Grundpreis (GP) ist zu 9 % fest. Er ändert sich zu 55 % wie der Preisindex für Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten (InvestG) und zu 36 % wie der Lohnindex der durchschnittlichen Bruttomonatsverdienste des Wirtschaftszweiges 'Herstellung von Metallerzeugnissen' (Lohn).

Der Grundpreis (GP) erhöht und ermäßigt sich nach folgender Formel:

$$GP = GP_{07} \left(0,09 + 0,55 \frac{InvestG}{InvestG_{07}} + 0,36 \frac{Lohn}{Lohn_{07}} \right)$$

(3) Baukostenzuschuss

Der Baukostenzuschuss (BKZ) ändert sich zu 50 % wie der Preisindex für Metallbehälter, Heizkörper und Kessel (InvestGKB - ursprünglich veröffentlicht als Preisindex für Investitionsgüter der Gruppe Kessel und Behälter - ohne Dampfkessel) und zu 50 % wie der Lohnindex der durchschnittlichen Bruttomonatsverdienste des Wirtschaftszweiges 'Herstellung von Metallerzeugnissen' (Lohn).

Der Baukostenzuschuss (BKZ) erhöht und ermäßigt sich nach folgender Formel:

$$BKZ = BKZ_{07} \left(0,50 \frac{InvestGKB}{InvestGKB_{07}} + 0,50 \frac{Lohn}{Lohn_{07}} \right)$$

b. Erläuterung der Faktoren

Es bedeuten:

- AP Arbeitspreis nach der Neuberechnung

- AP₀ Basis-Arbeitspreis Stand: Juni 2005

Der Basis-Arbeitspreis ergibt sich aus dem „Preisblatt für Wärmelieferungen“ Stand Juni 2005: AP₀ = 45,76 €

- HEL Preis für leichtes Heizöl zum Anpassungszeitpunkt
Es wird der Durchschnittspreis in der Zeit von Juli des dem Anpassungszeitpunkt vorangegangenen Jahres bis zum Juni im Jahr des Anpassungszeitpunktes entsprechend der Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes in Fachserie 17, Reihe 2, Erzeugerpreise ausgewählter gewerblicher Produkte, Mineralölerzeugnisse, leichtes Heizöl, bei Lieferung in Tankwagen an Verbraucher, 40-50 hl pro Auftrag, frei Verbraucher, einschließlich Mineralölsteuer und Energiebevorratungsbeitrag, Berichtsort München, ohne Umsatzsteuer, in EUR/hl zugrunde gelegt.
- HEL₀ Basis-Preis für leichtes Heizöl
Als Basis-Preis für leichtes Heizöl wird der Durchschnittspreis nach der zuvor genannten Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes in der Zeit von Juli 2003 bis Juni 2004 angesetzt.
Der Basis-Preis für leichtes Heizöl beträgt:
31,90 EUR je hl (netto).
- Strom Preis-Index für Elektrizität zum Anpassungszeitpunkt
Bei der Neuberechnung wird der vom Statistischen Bundesamt in Fachserie 17, Reihe 2, lfd.Nr. 619, veröffentlichte Durchschnitts-Preisindex in der Zeit von Juli des dem Anpassungszeitpunkt vorangegangenen Jahres bis zum Juni im Jahr des Anpassungszeitpunktes für Elektrizität zugrunde gelegt (Monatswerte).
- Strom₀ Basis-Preis-Index für Elektrizität
Als Basis-Preis-Index für Elektrizität wird der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Durchschnitts-Preisindex in der Zeit von Juli 2003 bis Juni 2004 angesetzt, bezugnehmend auf die jeweils vom statistischen Bundesamt aktuell bekannt gegebene Basis: 81,11 (2015 = 100)
- GP Grundpreis nach der Neuberechnung
- GP₀₇ Basis-Grundpreis Stand: Oktober 2007
Der Basis-Grundpreis ergibt sich aus der Anwendung der Preisgleitklausel (unter Verwendung des letztmalig veröffentlichten Bruttomonatsverdienstes der Arbeiter im Handwerk des Gewerbezweiges für 'Zentralheizungs- und Lüftungsbauer') und beträgt 364,08 €/a (netto).
- InvestG Preis-Index für 'Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten (Inlandsabsatz)' zum Anpassungszeitpunkt
Es wird der vom statistischen Bundesamt in Fachserie 17, Reihe 2, lfd.Nr. 3 (GP-Nr. X002) veröffentlichte Durchschnitts-Preisindex in der Zeit von Juli des dem Anpassungszeitpunkt vorangegangenen Jahres bis zum Juni im Jahr des Anpassungszeitpunktes für 'Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten' zugrunde gelegt (Monatswerte).

- InvestG₀₇ Basis-Preis-Index für 'Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten (Inlandsabsatz)'
Es wird der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Durchschnitts-Preisindex für 'Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten' in der Zeit von Juli 2006 bis Juni 2007 angesetzt, bezugnehmend auf die jeweils vom statistischen Bundesamt aktuell bekannt gegebene Basis:
94,10 (2015 = 100)
- Lohn Lohnindex zum Zeitpunkt der Neuberechnung
Es wird der letzte quartalsweise veröffentlichte Index der Bruttomonatsverdienste für vollzeitbeschäftigte Arbeitnehmer im Wirtschaftszweig C 25, 'Herstellung von Metallenerzeugnissen', (WZ08-25), früheres Bundesgebiet, Fachserie 16, Reihe 2.2, zugrunde gelegt.
- Lohn₀₇ Basis-Lohnkosten
Als Basislohnindex wird der Index des vorher genannten ‚Bruttomonatsverdienstes für vollzeitbeschäftigte Arbeitnehmer im Wirtschaftszweig C 25, 'Herstellung von Metallenerzeugnissen' angesetzt, wie ihn das Statistische Bundesamt für das 2. Quartal 2007 veröffentlicht hat, bezugnehmend auf die jeweils vom Statistischen Bundesamt aktuell bekannt gegebene Basis: 2.965,00 €
- BKZ Baukostenzuschuss nach der Neuberechnung
- BKZ₀₇ Basis-Baukostenzuschuss Stand: Oktober 2007
Der Basis-Baukostenzuschuss ergibt sich aus der Anwendung der Preisgleitklausel (unter Verwendung des letztmalig veröffentlichten 'Bruttomonatsverdienstes der Arbeiter im Handwerk des Gewerbebezuges für Zentralheizungs- und Lüftungsbauer') und beträgt 2.687,70 €/a (netto).
- InvestGKB Preis-Index für Metallbehälter, Heizkörper und Kessel (ursprünglich veröffentlicht als Preisindex für Produktionsgüter, Gruppe Kessel und Behälter) zum Anpassungszeitpunkt.
Es wird der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Durchschnitts-Preisindex in der Zeit von Juli des dem Anpassungszeitpunkt vorangegangenen Jahres bis zum Juni im Jahr des Anpassungszeitpunktes für Produktionsgüter der Gruppe 'Metallbehälter mit einem Fassungsvermögen von mehr als 300l; Heizkörper und -kessel für Zentralheizungen', Fachserie 17, Reihe 2, lfd.Nr. 319 (GP- 252), Monatswerte, zugrunde gelegt.
- InvestGKB₀₇ Basis-Preis-Index für Metallbehälter, Heizkörper und Kessel
Als Basis-Preis-Index für die Produktionsgüter Metallbehälter, Heizkörper und Kessel wird der vom Statistischen Bundesamt

veröffentlichte Durchschnitts-Preisindex in der Zeit von Juli
2006 bis Juni 2007 angesetzt: 86,34 (2015 = 100)

c. Besondere Preisanpassungen

Sollte der Gesetzgeber oder eine andere staatliche Institution neue Steuern, sonstige Abgaben, Umlagen, Umweltschutzaufgaben oder sonstige staatlich auferlegte Belastungen einführen, die zu einer Kostensteigerung bei der Wärmebereitstellung führen, oder sollten bestehende staatlich auferlegte Belastungen angehoben oder verschärft werden, so ist das FVU berechtigt, die dadurch entstehenden finanziellen Mehrbelastungen auf den Wärmepreis umzulegen.

d. Durchführung der Preisanpassung

Die Anpassung der Preise wird den Kunden durch das FVU nach Durchführung der Berechnung mitgeteilt oder durch Veröffentlichung bekannt gegeben. Sie ist in der Abrechnung zu erläutern und bedarf zu ihrer Wirksamkeit keiner Vorankündigung. Wenn und soweit der Lieferant Preiserhöhungen, die sich aus den vorgenannten Preisänderungsklauseln ergeben, nicht oder nicht umgehend gegenüber dem Kunden geltend gemacht hat, bleibt die spätere Geltendmachung vorbehalten. Eine nachträgliche Geltendmachung für Abrechnungszeiträume, für die bereits eine Abrechnung an den Kunden übermittelt wurde, ist jedoch ausgeschlossen.

e. Neufestlegung der Faktoren und Basis-Indizes

Sollte das Statistische Bundesamt die nach den Preisänderungsformeln zu berücksichtigenden Faktoren nicht mehr veröffentlichen, ist das FVU berechtigt, die Preisänderungsformeln anzupassen. Dabei wird das FVU durch das Statistische Bundesamt veröffentlichte Faktoren heranziehen, die den bisher angesetzten Faktoren möglichst nahe kommen. § 315 BGB ist entsprechend anzuwenden.

Sollte das Statistische Bundesamt die Basis für die veröffentlichten Indizes ändern, wird der Index auf der aktuell gültigen Basis zu Grunde gelegt. Das FVU behält sich vor, bei einer Änderung der anzusetzenden Faktoren oder bei einer Veränderung der Basis für die vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Indizes eine neue Preisänderungsklausel herauszugeben.

Innovative Energie für Pullach GmbH